



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Bival S.p.A.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") regeln alle Lieferverträge zwischen Bival S.p.A. (nachfolgend "Bival" oder "Verkäufer") und dem kaufenden Kunden (nachfolgend "Kunde" oder "Käufer"). Die Übermittlung einer Bestellung durch den Kunden impliziert die vollständige Annahme dieser AVB. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für Bival nicht bindend, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

1. ANGEBOT

Jedes Angebot von Bival ist an die Mengen, die technische Zeichnung (einschließlich des Artikelgewichts) und die zum Zeitpunkt des Angebots geltende offizielle Notierung der Messinglegierung gebunden.

Der im Angebot angegebene Preis variiert in Abhängigkeit von dem am Tag des Bestelleingangs beim Kunden geltenden Einkaufspreis für Stangenmaterial.

Bei neu produzierten Artikeln verlangt Bival die Zusendung von physischen Mustern zur Maß- und Funktionskontrolle als Vorbedingung für die Annahme der Bestellung.

2. BESTELLUNG

Die Übermittlung der Bestellung verpflichtet den Kunden zur Abnahme der Artikel bis zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Datum.

Etwaige Verlängerungen der Abnahmefrist müssen vorab schriftlich mit Bival vereinbart werden.

Bival behält sich das Recht vor, Bestellungen ohne die technischen Daten gemäß Art. 4 nicht anzunehmen.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Der Kaufvertrag gilt mit dem Versand der Auftragsbestätigung durch Bival als abgeschlossen.

Die Auftragsbestätigung enthält zwingend: Artikelcode, Menge, Preis, Lieferdatum, Zahlungsbedingungen und Incoterms.

Der Kunde muss die Richtigkeit der Bestätigung prüfen und Fehler innerhalb von 48 Stunden melden.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Bival S.p.A.

4. TECHNISCHE DATEN

Der Kunde verpflichtet sich, Artikelcode, eine aktualisierte technische Zeichnung mit Gewichtsangabe und die Revisionsnummer anzugeben.

Bival haftet nicht für Unstimmigkeiten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Zeichnungen des Kunden.

5. MENGEN TOLERANZ

Eine Toleranz von $\pm 10\%$ auf die bestellte Menge ist zulässig.

Bei Speziallegierungen kann diese Toleranz auf $\pm 20-25\%$ erhöht werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten Menge.

6. LIEFERUNG DER PRODUKTE

Die Lieferung erfolgt "AB WERK" (EX WORKS Incoterms® 2020).

Das Risiko geht mit der Bereitstellung der Ware im Werk Bival auf den Kunden über.

Der Kunde ist für die Transportorganisation und -kosten verantwortlich.

7. LIEFERTERMINE

Das Lieferdatum entspricht dem Datum der Verladung im Werk Bival.

Lieferungen in der ersten Monatswoche können aus logistischen Gründen variieren.

Bival haftet nicht für Verzögerungen durch höhere Gewalt.

Im Falle eines Verzugs durch Bival muss der Kunde eine Nachfrist von 30 Tagen gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen werden in der Verhandlung festgelegt und in der Auftragsbestätigung aufgeführt.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß D.Lgs. 231/2002 berechnet.



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Bival S.p.A.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Bival (Eigentumsvorbehalt).

9. KONTROLLEN UND GARANTIE

Bival führt Kontrollen gemäß ISO 9001 und UNI ISO 2859 durch.

Die Endabnahme erfolgt durch den Kunden.

Mängel müssen innerhalb von 15 Kalendertagen gemeldet werden.

Die Garantie beschränkt sich auf Ersatz oder Reparatur mangelhafter Teile.

10. NICHTKONFORMITÄTEN UND RETOUREN

Der Kunde muss Mängel schriftlich melden, Muster senden und die Lösung mit Bival abstimmen.

Belastungen ohne schriftliche Genehmigung werden nicht akzeptiert.

Nicht autorisierte Retouren werden auf Kosten des Kunden zurückgesandt.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung von Bival ist auf den Wert der beanstandeten Lieferung begrenzt.

Die Haftung für indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

12. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Die Parteien wahren die Vertraulichkeit technischer und kommerzieller Daten.

Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO (Regolamento UE 2016/679) verarbeitet.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt italienisches Recht. Gerichtsstand ist Brescia.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.